

30.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - In**zu **Punkt** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

**Entschlieung des Bundesrates zur wirksameren Bekmpfung von
Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit****- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -****A.**

Der **federfhrende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss fr Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,
die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen zu fassen:

- R
In
1. Zur berschrift und zur Einleitung, Absatz 1 Satz 4
 - a) Die berschrift ist wie folgt zu fassen:

"Entschlieung des Bundesrates zur wirksameren Bekmpfung von Straftaten mit extremistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund"
 - b) In der Einleitung ist Absatz 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Vor diesem Hintergrund sind einschlgige Straftaten mit Nachdruck zu bekmpfen."

Begrndung (nur fr das Plenum):

Der umfassende Umgriff der berschrift findet im vorgeschlagenen Text keine hinreichende Entsprechung. Der Antrag befasst sich lediglich mit Aspekten der

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

(noch Ziffer 1)

Strafverfolgung und der strafrechtlichen Ahndung. Dies muss bereits in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus ist es nicht sachgerecht, den Blick gerade auf rechtsextremistische Straftaten zu verengen. Zu ächten und zu bekämpfen ist jegliche Art von extremistischen Gewalttaten. Einschlägige Gewaltexzesse hat es in der Vergangenheit immer wieder gegeben.

R 2. Zum ersten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung"), Punkt 1

Im ersten Abschnitt ist Punkt 1 wie folgt zu fassen:

- "• Es ist zu prüfen, ob die deutsche Strafgewalt ausdrücklich auf Straftaten nach den §§ 86, 86a und 130 StGB erstreckt werden soll, die von Deutschen im Ausland begangen werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Es ist zweifelhaft, ob die im Antrag angesprochene Strafbarkeitslücke tatsächlich besteht. Denn die am meisten relevante Fallgruppe der Volksverhetzung und Verbreitung extremistischer Propaganda über das Internet wird auch dann vom deutschen Strafrecht erfasst, wenn sie von einem im Ausland stehenden (Web-) Server aus erfolgt. Das gleiche gilt für die Verbreitung über andere Medien (zum Fernsehen KG, NJW 1999, 3500). Vor diesem Hintergrund hat die Konferenz der Justizministerinnen und -minister in einem im schriftlichen Umlaufverfahren gefassten Beschluss aus dem Jahr 1999 keinen aktuellen Handlungsbedarf gesehen.

Dies lässt die Möglichkeit unberührt, dass der Frage im Benehmen von Ländern und Bund nochmals nachgegangen werden kann.

In 3. Zum ersten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung"), Punkt 2

Im ersten Abschnitt sind in Punkt 2 die Wörter "- allerdings nur bei Delikten, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges stehen -" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Dem Antrag ist darin zuzustimmen, dass die anerkannt effiziente Warnungs- und Besinnungsstrafe des Fahrverbots auch für Straftaten mit extremistischem und/oder fremdenfeindlichem Hintergrund angewandt werden sollte. Allerdings bleibt der Antrag auf halbem Weg stehen, weil er die Beschränkung der

(noch Ziffer 3)

Sanktion auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug beibehalten will. Dies hätte aber zur Folge, dass das Fahrverbot bei einschlägigen Straftaten nur in den allerwenigsten Fällen angeordnet werden könnte. Es erscheint auch aus übergeordneten Gründen geboten, das Sanktionsinstrument für die allgemeine Kriminalität zu öffnen.

In 4. Zum zweiten Abschnitt ("Maßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit"), Punkt 2

Im zweiten Abschnitt ist Punkt 2 wie folgt zu fassen:

- "• Zur Gewährleistung eines EU-weiten, hohen Bekämpfungsdrucks gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit ist zu prüfen, inwieweit EUROPOL mit der strategischen Auswertung (Kriminalitätsanalyse) beauftragt und in operationelle Maßnahmen eingebunden werden kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Nach derzeitiger Sachlage ist nicht eindeutig ersichtlich, unter welches konkrete Europol-Mandat der ins Auge gefasste Auftrag an EUROPOL subsumiert werden kann.

In Frage käme dabei wohl insbesondere des Themenfeld "Terrorismus", dessen Vorliegen nach derzeitiger Sachlage (noch) nicht als gegeben erachtet werden kann.

Um den Fortgang der äußerst wichtigen Angelegenheit nicht zu verzögern, erscheint die Erteilung eines Prüfauftrages sachgerecht. Nach dessen Ergebnis und weiteren Erkenntnissen kann sodann festgestellt werden, ob eine sicherheitsrelevante Lage besteht, die einen umfassenden Analyseauftrag an EUROPOL eröffnet.

B.

5. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschliebung nicht zu fassen.